

Rödl & Partner

NEWSLETTER BELARUS

BRÜCKEN BAUEN

Oktober
2023

Einführung eines Genehmigungsverfahrens für
Anteilsverkäufe und neue Beschränkungen für
Gesellschaften aus „unfreundlichen Staaten“

www.roedl.de/belarus | www.roedl.com/belarus



In dieser Ausgabe:

- Zusammenfassung
- Hintergrund
- Neue Beschränkungen
- Schlussfolgerung

→ Zusammenfassung

Aufgrund der in Belarus verabschiedeten neuen Vorschriften gilt Folgendes:

- Alle belarussischen Unternehmen mit Beteiligten aus „unfreundlichen Ländern“ unterliegen Marktaustrittsbeschränkungen;
- Der Verkauf von Immobilien wurde für belarussische Unternehmen verboten, an denen Beteiligte aus „unfreundlichen Ländern“ Anteile von mindestens 25 Prozent halten. Somit sind die „Asset Deals“ keine Option mehr für den Marktaustritt, sofern eine belarussische Tochtergesellschaft Immobilien in Belarus besitzt;

- Der Verkauf von Anteilen und Immobilien für die von den Beschränkungen erfassten Unternehmen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Einmalige behördliche Genehmigung und
 - Zahlung von mindestens 25 Prozent des Marktwertes eines/einer zu veräußernden Anteils/Immobilie.
- Die Unternehmen, die zuvor in die Sonderliste der eingeschränkten Unternehmen aufgenommen wurden, sind nun direkt berechtigt, solche behördlichen Genehmigungen zu beantragen.

→ Hintergrund

Am 14. März 2022 wurde in Belarus der Erlass Nr. 93 (im Folgenden: „Erlass 93“) verabschiedet, der zum wichtigsten belarussischen „Gegensanktionsgesetz“ wurde. Der Erlass sieht eine Reihe von Beschränkungen für Unternehmen aus den sog. „unfreundlichen Ländern“ vor.

„Unfreundliche Länder“	
EU-Mitgliedstaaten, USA	Vereinigtes Königreich
Norwegen	Kanada
Schweiz	Australien
Neuseeland	Island
Albanien	Nord-Mazedonien
Montenegro	Liechtenstein

Gemäß dem Erlass 93 hat die Republik Belarus eine Liste der juristischen Personen erlassen, deren Gesellschaftern aus den „unfreundlichen Ländern“ die Veräußerung ihrer Anteile am genehmigten Stammkapital/Aktien untersagt ist (im Folgenden: „Liste“). In der Liste sind rund 1.800 belarussische Unternehmen und ihre Gesellschafter aus den „unfreundlichen Ländern“

enthalten. Diesen Gesellschaftern ist Folgendes untersagt:

- Veräußerung von Anteilen (einschließlich Verkauf);
- Ausscheiden aus dem Unternehmen.

Darüber hinaus ist die Reorganisation der in der Liste aufgeführten belarussischen Unternehmen verboten.

Zudem wurde am 21. Oktober der Erlass Nr. 326 des Präsidenten Nr. 326 (Im Folgenden: „Erlass 326“) zur Änderung des Erlasses 93 offiziell veröffentlicht. Mit der Verabschiedung des Erlasses 326 wird erweitert:

- der Geltungsbereich der Beschränkungen und
- der Kreis der Unternehmen, für die sie gelten.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die wichtigsten Änderungen gegeben, die sich aus der Annahme der neuen Beschränkungen ergeben.

→ Neue Beschränkungen

Eingeschränkte Transaktionen

Gem. Absatz 1 des Erlasses 326 müssen Personen aus den „unfreundlichen Ländern“ eine gesonderte Genehmigung der Regierung (Ministerrat) für folgende Transaktionen einholen:

1. Veräußerung von Anteilen am genehmigten Kapital/Aktien an belarussischen Unternehmen durch Gesellschafter (Aktionäre) juristischer Personen der Republik Belarus, bei denen es sich um Personen aus den „unfreundlichen Ländern“ handelt (im Folgenden: „ausländische Gesellschafter“);
2. Veräußerung von unbeweglichem Vermögen:
 - durch belarussische Unternehmen, deren genehmigte Fonds zu 25 Prozent oder mehr den ausländischen Gesellschafter gehören, sowie
 - durch belarussische Einheitsunternehmen, die von Personen aus den „unfreundlichen Ländern“ gegründet wurden.
3. Reorganisation von belarussischen Unternehmen, an denen die ausländischen Gesellschafter/Gründer beteiligt sind.
4. Austritt der ausländischen Gesellschafter aus den belarussischen Unternehmen.

Somit wurde mit dem Erlass 326 zum ersten Mal die Veräußerung von Immobilien verboten, die Unternehmen aus den „unfreundlichen Ländern“ gehören.

Wichtig

Eine der Bedingungen für die in den Punkten 1. und 2. genannten Transaktionen ist die Zahlung eines Beitrags an den Haushalt in Höhe von mindestens 25 Prozent des Marktwerts der veräußerten Anteile/Aktien/Immobilien. Dabei muss die Bewertung von einer spezialisierten Organisation durchgeführt werden.

Kreis der Unternehmen

Wir möchten daran erinnern, dass die Beschränkungen bisher nur für die in der Liste aufgeführten Unternehmen galten.

Nun gelten die neuen Beschränkungen nach dem Inhalt des Erlasses 326 für praktisch alle belarussischen Unternehmen, die mit den „unfreundlichen Ländern“ verbunden sind.

→ Schlussfolgerung

Der neue Erlass 326 schränkt die Möglichkeiten für Unternehmen aus den „unfreundlichen Ländern“, den Markt zu verlassen, erheblich ein. Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Transaktionen ohne die Genehmigung der Regierung null und nichtig sind.

Trotz der Ausweitung der Beschränkungen sieht der neue Erlass jedoch explizit einen Mechanismus zur Erlangung von Genehmigungen für Unternehmen aus den „unfreundlichen Ländern“ vor. Dabei muss die Regierung das Verfahren und die Bedingungen für die Erteilung solcher Genehmigungen zusätzlich festlegen. Außerdem wird die Durchführung von Beschlüssen über die Veräußerung von Anteilen am genehmigten Kapital/Aktien belarussischer Unternehmen sowie deren Reorganisation, die vor dem Inkrafttreten des Erlasses 326 gefasst wurden, gemäß den zum Zeitpunkt dieser Beschlüsse

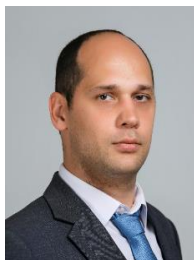
geltenden Rechtsvorschriften (d.h. ohne Berücksichtigung der Anforderungen des Erlasses 326) abgeschlossen. Ausgehend von dieser Formulierung kann Folgendes abgeleitet werden:

- sollten Beteiligte an einem belarussischen Unternehmen, das nicht in der Liste aufgeführt ist, einen M&A-Deal abgeschlossen haben, dann
- können sie diese Transaktion ohne die Genehmigung der Regierung durchführen.

Es werden zudem voraussichtlich weitere Klarstellungen dieser Regel durch die staatlichen Behörden folgen.

Rödl & Partner Belarus ist gerne bereit, Ihnen die notwendige Unterstützung zu geben und Ihre weiteren Fragen zu beantworten.

Kontakt für weitere Informationen



Yuriy Kazakevitch
Associate Partner
Leiter der Rechtsberatung
T +375 17 2424 284
M +375 29 6218 974
yuriy.kazakevitch@roedl.com



Folgen Sie uns auf
[LinkedIn](#)

Impressum

Rödl & Partner
ul. Rakovskaya 16B-5H,
220004 Minsk, Belarus
Tel.: +375 17 242 4284
minsk@roedl.com
www.roedl.de/belarus
www.roedl.com/belarus

Verantwortlicher für den Inhalt:
Yuriy Kazakevitch
yuriy.kazakevitch@roedl.com

Layout/Satz:
Yuriy Kazakevitch
yuriy.kazakevitch@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindlicher Informationsservice und dient ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Er stellt weder eine rechtliche, steuerliche oder betriebswirtschaftliche Beratung dar, noch ersetzt er eine individuelle Beratung. Obwohl wir bei der Beschaffung und Auswahl der Informationen größte Sorgfalt angewandt haben, übernimmt Rödl & Partner keine Haftung für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Problem einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, daher sollte gegebenenfalls immer weiterer fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser auf der Grundlage der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen trifft. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und die im Internet verfügbaren technischen Informationen sind geistiges Eigentum von Rödl & Partner und unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Nutzer dürfen den Inhalt dieses Newsletters nur für den eigenen Gebrauch herunterladen, ausdrucken oder kopieren. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rödl & Partner dürfen keine Änderungen, Vervielfältigungen, Verbreitungen oder Veröffentlichungen des Inhalts oder von Teilen davon, weder online noch offline, vorgenommen werden.